

Reglement über die Behördenabgaben und Mitgliederbeiträge

Gestützt auf Art. 11, Abs. 3 der Statuten erlässt der Vorstand der AL Stadt Zürich das folgende Reglement:

- Wer auf Vorschlag der AL Zürich in eine Behörde gewählt wird, bezahlt der AL Zürich eine Behördenabgabe gemäss diesen Bestimmungen.
- Das Reglement gilt sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder, die auf Vorschlag der AL Zürich ein Amt erlangen.
- 3. Die Behördenabgabe beträgt 1/4 des vom Behördenmitglied im Amt erzielten Einkommens. Zu dieser Kategorie gehören alle Mandate, die im Nebenamt ausgeübt werden (vgl. Aufzählung im Anhang a). Ausnahme ist die Schulpflege, welche 10% des vom Behördenmitglied im Amt erzielten Einkommens abgibt. (vgl. Anhang c) und Nationalratsmandate (vgl. Anhang d).
- 4. Für die auf Vorschlag der AL Zürich gewählten Inhaber:innen von Behördenmandaten im Hauptamt (Volloder Teilzeit; vgl. Aufzählung im Anhang b) gilt die diesem Reglement beiliegende Bemessungstabelle. Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage gilt der Nettolohn. (Abzug von Kinderzulagen, sowie die ordentlichen Sozialbeiträge und die gesetzliche berufliche Vorsorge in der 2. Säule). Für das Amt des Stadtrats ist eine separate Abgaberegelung in Kraft.
- 5. Wer ein Hauptamt ausübt, dessen Mandat durch eine Volkswahl erteilt wird,

- soll sich mit einem jährlichen Betrag an der kommenden Wahl beteiligen, unabhängig davon, ob der- oder diejenige wieder zur Wahl antritt. Diese Gelder sind Wahlkampf gebunden und werden ausschliesslich dafür verwendet. Der Vorstand der AL Zürich trifft mit dem Behördenmitglied schriftlich die betreffende Vereinbarung.
- 6. Grundlage zur Berechnung der Abgaben gemäss Ziffer 3 und 4 ist der Lohnausweis.
- 7. Individuelle Bemessungen der Höhe der Abgaben, die von den in Ziffer 3 und 4 festgesetzten Berechnungsgrundlagen abweichen, können vom Vorstand der AL Zürich bei triftigen Gründen z.B. Existenzsicherung in Ausnahmefällen bewilligt werden.
- 8. Vorbehältlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen sind die Behördenabgaben an die AL Stadt Zürich folgendermassen zahlbar:
- a) **monatlich oder gem. Absprache:** die unter Ziffer 3 und 4 aufgeführten Mandate.
- b) jährlich: Mitglieder der Schulpflege
- 9. Die Verwendung der Einnahmen aus Nationalrats-, Kantonsrats- und Fraktionsgeldern werden mit AL Winterthur, AL Horgen und AL Dietikon besprochen und in einer separaten Wahlvereinbarung festgehalten.

- 10. Das Behördenmitglied unterzeichnet vor Amtsantritt auf der Grundlage dieses Behördenabgabereglements eine schriftliche Vereinbarung.
- 11. Das Behördenreglement tritt erst nach Absegnung durch die AL Vollversammlung in Kraft.
- 12. Der jährliche Mitgliederbeitrag richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen.
- CHF 0.- bis 23'999.- = CHF 50.-
- CHF 24'000.- bis 49'999.- = CHF 100.-
- CHF 50'000.- bis 99'999.- = CHF 200.-
- ab CHF 100'000.- = CHF 500.-

Es gibt nur Einzelmitglieder. Mitglieder, die in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft besteuert werden, müssen ihr steuerbares Einkommen anteilmässig zum Gesamteinkommen berechnen.

Beispiel: A und B haben ein gemeinsames Steuereinkommen von CHF 80'000.- Nur A ist Mitglied bei der AL. A trägt 40% zum Gesamteinkommen bei. CHF 80'000.- x 40% = CHF. 32'000.-. A zahlt gemäss Skala CHF 100.- Mitgliederbeitrag.

Tabelle: Abgaben auf Hauptämtern gemäss Punkt 4.

Nettoeinkommen	Abgabe in %	Abgabe in Franken
* 30'000 bis 39'999	4.6	1'380.00
* 40'000 bis 49'999	4.7	1'880.00
* 50'000 bis 59'000	4.8	2'400.00
* 60'000 bis 69'999	4.9	2'940.00
70'000 bis 79'999	5	3'500.00
80'000 bis 89'999	5.1	4'080.00
90'000 bis 99'999	5.2	4'680.00
100'000 bis 109'999	5.3	5'300.00
110'000 bis 119'999	5.4	5'940.00
120'000 bis 129'999	5.5	6'600.00
130'000 bis 139'999	5.6	7'280.00
140'000 bis 149'999	5.8	8'120.00
150'000 bis 159'999	6	9'000.00
160'000 bis 169'999	6.2	9'920.00
170'000 bis 179'999	6.4	10'880.00
180'000 bis 189'999	6.6	11'880.00
190'000 bis 194'999	7.2	13'680.00
195'000 bis 199'999	8	15'600.00
200'000 bis 204'999	8.75	17'500.00
205'000 bis 209'999	9.5	19'475.00
210'000 bis 214'999	10.25	21'525.00
215'000 bis 219'000	11	23'650.00
220'000 bis 229'999	12	26'400.00
230'000 bis 239'999	13	29'900.00
240'000 bis 259'000	14	33'600.00
260'000 bis 279'000	15	39'000.00

^{*}Der Vorstand hat im April 2019 entschieden, die lineare Progression für Einkommen unter CHF 70'000 einzuführen.

Anhang: Tabelle der Behördenämter und Mandate

a) Mandate gemäss Punkt 3: Nebenämter

Gemeinderat/Gemeinderätin Kantonsrat/Kantonsrätin Sozialbehördemitglied Stiftung PWG Vorstandsmitglieder Wahlbüro

b) Mandate gemäss Punkt 4: Hauptämter

Stadtammann/Stadtamtsfrau
Friedensrichter/Friedensrichterin
Vormundschaftsbehördenmitglied
Bezirksrichter/Bezirksrichterin
(Staatsanwalt/Staatsanwältin**)
(Ersatz-)Bezirksrat/Bezirksrätin
Schulpräsident/Schulpräsidentin
(Stadtrat/Stadträtin***)
Oberrichter/Oberrichterin

c) Mandate gemäss Punkt 3: Schulpflege

Kreisschulpflege Schulkommission für Brückenangebote und Erwachsenenbildung Schulkommission für die Jugendmusikschule Schulkommission für die Sonderschulen Aufsichtskommissionspräsidium

d) Nationalrat/Nationalrätin

Ein Nationalrat/ eine Nationalrätin der AL überweist monatlich CHF 1355.00 (Fr. 16'260.00 pro Jahr), die sie/er in ihrer/seiner Funktion als Nationalrat/Nationalrätin erhält (in der Regel monatlich).

Diese Vereinbarung wurde der AL-Generalversammlung vom 31. Mai 2022 zur Absegnung vorgelegt. Sie ersetzt folgende Vereinbarungen:

- Vereinbarung / Reglement über die Behördenabgaben vom 25. November 2014
- Vereinbarung / Reglement über die Behördenabgaben ohne Hauptämter vom 24. November 2015
- Vereinbarung / Reglement über die Behördenabgaben vom 27. Juni 2017
- Vereinbarung / Reglement über die Behördenabgaben vom 25. Juni 2019
- Vereinbarung / Reglement über die Behördenabgaben vom 26. Oktober 2021

^{**} Staatsanwält:in: Immer mehr ausserordentliche Staatsanwält:innen hemmen die Konkurrenzfähigkeit, deshalb Fall zu Fall Entscheidung.

^{***} Stadtrat/Stadträtin: Abgaben werden in einer separaten Vereinbarung geregelt